



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 17.07.2024****79. Jahrgang****Nr. 07a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

**Inhalt****Seite**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Öffentliche Sicherheit und  
Ordnung; Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;  
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom  
20. Mai 2016 zur Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten  
Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg

2

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20. Mai 2016 zur Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBlauz-BekDV)) folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Nr.1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 20.05.2016 zur Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 3, 4 und 8 des Erregers schutzzimpfen zu lassen.“

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**G R Ü N D E**

**I.**

Aufgrund des BTV-3 Nachweises im Oberbergischen Kreis vom 13.06.2024 wurden alle Kreisverwaltungsbehörden angewiesen, die im Zuge des BTV-8 Geschehens erlassenen Allgemeinverfügungen zur Gestattung von Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 um den BTV-Serotyp 3 zu erweitern und schnellstmöglich bekannt zu machen.

**II.**

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nr.1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV. Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.  
Der Landkreis Aichach-Friedberg macht von seiner durch § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.
4. Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

## RECHTSBEHELFSSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

### ALLGEMEINE HINWEISE

1. Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 vom 06.Juni 2024 nur gestattete Impfstoffe zum Einsatz kommen.
2. Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand)
3. Die BTSK gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
4. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).

gez.

Peter  
Regierungsdirektor

